

DJK Augsburg CCS e.V.

Geschäftsordnung

1. Versammlungsordnung

1

1. Die DJK Augsburg CCS e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss vom Vereinsvorstand gefasst wird. Dies ist bei der Einberufung der Versammlung eindeutig zu deklarieren.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet. Der Ausschluss kann auch während der Versammlung ausgesprochen werden.

2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach §§ 13, 14 & 15 Abs. 1 der Satzung und erfolgt durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Die Einberufung des Vereinsvorstandes und anderer Gremien richtet sich nach § 10 & 11 der Satzung.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.

2. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren gewählter Stellvertreter anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden oder eines seiner satzungsmäßigen Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann auf Antrag eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter bei einer erstellten Rednerliste in der entsprechenden Reihenfolge.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich jederzeit, auch außerhalb einer Rednerliste, zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall jederzeit das Wort ergreifen.

6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist durch die Mitgliedschaft in § 13 & 14 Abs. 2 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist auch außerhalb einer Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Gegenredner sind zugelassen.

8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist auch außerhalb einer Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Zur Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird dem Antrag stattgegeben, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Wahl anordnen. Er hat dies zu tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.

4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
5. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Abteilungsleiter und Beiräte werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Abteilungsordnung gewählt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind laut Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses in Abschrift zuzustellen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht bei der nächsten Versammlung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.
3. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung eines Beschlusses entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

12 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2003 in Kraft und ist Inhalt der Geschäftsordnung.

DJK Augsburg CCS e.V.

Geschäftsordnung

2. Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge des Hauptvereins fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren.

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) werden wie folgt festgelegt:

Kinder (1-3 Jahre)	12,- € im Jahr	(6,- € im Halbjahr)
Kinder und Jugendliche (4-17 Jahre)	60,- € im Jahr	(30,- € im Halbjahr)
Schüler, Studenten, Azubi, Arbeitslose, Versehrte (ab 50%)	72,- € im Jahr	(36,- € im Halbjahr)
Erwachsene (18-59 Jahre)	108,- € im Jahr	(54,- € im Halbjahr)
Senioren (ab 60 Jahre)	96,- € im Jahr	(48,- € im Halbjahr)
Familien (Eltern+ alle Kinder)	216,- € im Jahr	(108,- € im Halbjahr)
Passive Mitglieder, Fördermitglieder	48,- € im Jahr	(24,- € im Halbjahr)

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Nachweise für Schüler, Studenten, Azubi, Arbeitslose und Versehrte sind unaufgefordert bis spätestens 01. Mai und 01. November in der Geschäftsstelle abzugeben und gelten für das darauffolgende Halbjahr. Auch eine schriftliche Bestätigung des Abteilungsleiters ist ausreichend.

2. Im Familienbeitrag sind die Eltern sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen bis einschließlich dem 17. Lebensjahr eingeschlossen. Eheähnliche Verhältnisse unter einer Adresse werden einer Familie gleichgesetzt.
3. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes können von den Abteilungen bzw. vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.

5. Die Berechnung des Beitrages erfolgt ab Monat des Eintrittsdatums.
6. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Barzahlung oder Zahlung per Rechnung ist in Ausnahmefällen möglich und muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Einzug erfolgt jährlich zum 01.12. für das folgende Kalenderjahr.
7. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 15,-- Euro zu entrichten.
8. Für Mitgliedschaften, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, fällt zusätzlich je Zahltermin eine Verwaltungspauschale von 20,-- Euro an.
9. Bankgebühren, die durch Rücklastschriften dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied weiterberechnet. Weiter fällt für jede Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 20,-- Euro an.
10. Änderungen der Beiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung haben die Änderung der Gebührenordnung zur Folge.
11. Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2003, geändert in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2024 in Kraft und ist Inhalt der Geschäftsordnung.